



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

V. Stück, ausgegeben und versendet am 1. Mai 1918.

Inhalt: 39. Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates in Lublin. — 40. Auszahlung der Überkontingentsprämie. — 41. Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen. 42. — Neue Passierstellen. — 43. Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung. — 44. Preisrelation für Getreide und Gemüse. — 45. Allgemeine Verlautbarung Mißbrauch des den Abbrändlern unentgeltlich ausgefolgten Bauholzes. — 46. Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat Mai 1918. — 47. Richt- u. Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Mai 1918. — Aviso.

39.

Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates in Lublin.

Nr. 9675.

Infolge der freiwilligen Auflösung des Landwirtschaftsrates, sowie der polnischen Getreide-, Landwirtschaftlichen und Futter-Zentrale, hat sich bei dem Landwirtschaftsrate eine Liquidierungskommission gebildet, um sämtliche die Liquidation dieser Institutionen betreffenden Angelegenheiten durchzuführen.

Aus diesem Grunde sind sämtliche Forderungen an den Landwirtschaftsrat oder an die obgenannten polnischen Zentralen bei den betreffenden Bezirksfilialen bis längstens 25. Mai 1918 schriftlich anzumelden. Allfällige sonstige Reklamationen sind schriftlich unmittelbar an die Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates (Komisja Likwidacyjna Krajowej Rady Gospodarczej) in Lublin ul. Krakowskie Przedmieście Nr. 51 zu richten.

Nach dem obigen Termine eingebrachte Anmeldungen oder Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement.

40.

Auszahlung der Überkontingentsprämie.

Nr. 9760.

Es sind bei den Produzenten Befürchtungen aufgetaucht, daß nach Auflösung der Polnischen Getreide Zentrale die für Mehrablieferung festgesetzte Überkontingentsprämie von K. 10.—bei Ablieferung der Produkte an die E. V. Z. nicht bezahlt werden wird. Diese Befürchtungen sind grundlos, denn die Preis- und Prämienbestimmungen sind unverändert geblieben.

Aus verrechnungstechnischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, die Prämienverrechnung sofort bei Ablieferung des Getreides vorzunehmen.

Alle Produzenten, die Anspruch auf die Prämie haben, werden aufgefordert, nach beendeter *freiwilliger Abstellung ihrer gesamten Überschüsse*, unter Vorweisung des ordnungsgemäß ausgefüllten Getreidepasses, ihre Forderung bei der L. A. geltend zu machen.

Nach Prüfung der Abstelldaten des Getreidepasses wird die L. A. sodann die Prämien mittels separater Zahlungsanweisungen flüssig machen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die E. V. Z. natürlich allfällige Prämienverbindlichkeiten der P. G. Z. nicht bezahlt, sondern daß nur die von der E. V. Z. jetzt übernommenen Produkte prämiert werden. Wer Prämienforderungen an die P. G. Z. hat, soll diese sofort bei den P. G. Z.-Filialen geltend machen.

Nach diesen Ausführungen bleiben also alle Rechte der Produzenten hinsichtlich Prämienzuerkennung gewahrt, wenn gleich die Auszahlung nicht sofort bei der Ablieferung, sondern zu einem späteren Termine erfolgt.

Die Auszahlung erfolgt jedoch nur an jene Produzenten bei denen die Getreideabstellung nicht durch Zwangsmitteln bewirkt werden musste.

Die Produzenten werden gleichzeitig aufmerksam gemacht, daß es wegen der diesjährigen Kontingentierung in ihrem Interesse gelegen ist, daß sie die Getreidepässe auch nach gänzlicher Abstellung ihrer Überschüsse gut aufbewahren.

41.

Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

Res. Nr. 42/Z. K.

Auf Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen NA. Präs. Nr. 4796 von 1918 wird allgemein kundgemacht.

Alle bestehenden von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine Organisationen) wird nach dem §§ 552 und 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher jederman von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8. Pkt. 3. der Vdg. betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917 Nr. 71. V. Bl. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

42.

Neue Passierstellen.

Zl. 406/18 fin.

Auf Grund der Verordnung der galiz. Statthaltereie vom 12./1. 1918 Z. II b. 2631 wurden außer den schon bestehenden, neue Passierstellen zugelassen und zwar:

- im Lokalgrenzverkehre zwischen Galizien und Königreich Polen
- 1). Baranów—Długoleka durch Weichsel in Bezirke Tarnobrzeg;
im Lokalgrenzverkehre zwischen Galizien und okkupiertem Gebiete Wolyniens
in Russland
 - 2). Horodłowice—Zdzary, der Weg
 - 3). Sokal—Iwanicz, Bahnstation
 - 4). Sokomorochy—Poryck, der Weg
 - 5). Tartarów—Malów, der Weg alle im Bezirke Sokal.

43.

Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung.

Nr. 9535/l.

Die Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 7. März 1917 (Verordnungsblatt VII. Stück vom 1917) betreffend Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung wird neuerdings zur Kenntnis und strengstens Dar- nachachtung vollinhaltlich verlautbart:

§ 1.

Bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in den für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten vollzieht—mit Ausnahme des Lebensmittelhandels— sind bis auf Weiteres diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen längstens um 7 Uhr abends zu schließen. Über diese Stunde dürfen diese Lokalitäten in den Sommermonaten solange noch offen stehen, als ohne künstliche Beleuchtung das Auslangen gefunden werden kann.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 2.

In berücksichtigungswürdigen Fällen dürfen die Kreiskommandos Ausnahmen von den im § 1 festgesetzten Beschränkungen gewähren.

§ 3.

Die bestehenden Vorschriften, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nur in soweit berührt, als letztere weitergehende Einschränkungen bezüglich des Ladenschlusses in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben anordnen.

§ 4.

Soferne eine frühere Polizeistunde nicht besteht oder festgesetzt wird, dürfen bis auf Weiteres Gast- und Schanklokalitäten aller Art, dann Kaffeehäuser und Zuckerbäckereien über 11 Uhr abends nicht offen gehalten werden.

Auch Räumlichkeiten in Gasthöfen, Gasthäusern, Pensionen, Sanatorien u. dgl., die nicht als Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäuser dienen, sondern zur anderweitigen Benützung durch das Fremdenpublikum bestimmt sind, ebenso private Vereins-, Versammlungs-, Klub- und sonstige Geselligkeitsräume dürfen nicht länger als bis 11 Uhr nachts offen gehalten werden.

Vorstellungen aller Art in Theatern, Kinotheatern, Konzerte, Aufführungen, öffentliche Belustigungen sind spätestens um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr nachts zu beenden.

Nur aus ganz besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Kreiskommando jeweils die Offenhaltung der Gast- und Schanklokalitäten, sowie der im zweiten Absatz bezeichneten Räumlichkeiten, jedoch höchstens bis 12 Uhr gestatten, sowie eine Verlängerung der im dritten Absatz vorgeschriebenen Frist zulassen.

§ 5.

Die Beleuchtung der Straßen, Plätze, öffentlich zugänglichen Höfe und Durchgänge ist auf das aus Sicherheitsrücksichten unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen. Die Hausnummernlampen dürfen nicht mehr angezündet werden.

§ 6.

Öffentlich zugängliche Sammlungen, Museen, Ausstellungen u. dgl. dürfen nur zur Tageszeit offen gehalten und nicht beleuchtet werden. Beheizt dürfen die betreffenden Räume nur insoweit werden, als dies zur Erhaltung der darin befindlichen Objekte unbedingt notwendig ist.

Für Ausstellungen von größerem Umfange, deren Besuch aus besonderen öffentlichen Rücksichten gefördert werden soll, kann das Kreiskommando fallweise Ausnahmen von den im ersten Absatze getroffenen Bestimmungen zulassen.

§ 7.

Jede wie immer geartete Luxus-, Effekt- und Reklamebeleuchtung, gleichgültig, ob es sich um öffentliche oder private Innenräume oder um eine Außenbeleuchtung handelt, dann die Beleuchtung von Namens- und Firmenschildern u. dgl. ist untersagt.

Schaufenster und Schaukästen dürfen nur bei Gewerbebetrieben und zwar nur von Beginn der Dunkelheit an und nur in der Zeit, während deren die zugehörigen Geschäftslokalitäten geöffnet sind, beleuchtet werden; zu ihrer Beleuchtung darf jedoch höchstens für jedes Schaufenster und jeden Schaukasten nur je eine entweder innen oder außen angebrachte Lampe verwendet werden. Falls Gas zur Beleuchtung dient, darf diese Lampe nur einen Brenner haben; falls elektrische Lampen zu diesem Zwecke benützt werden, dürfen sie nur einen Anschlußwert von höchstens 60 Watt besitzen. Mit einem Strome von 60 Watt kann eine 16 kerzige Kohlenfadenlampe oder drei 16 kerzige, bezw. zwei 25 kerzige, bezw. eine 50 kerzige Metalldrahtlampe (Metallfadenglühlampe) gespeist werden.

Jede andere Außenbeleuchtung der Geschäftsbetriebe, dann die Außenbeleuchtung von Hotels, Gast- und Kaffehäusern, von Theatern, Vergnügungsorten u. dgl. ist verboten, sofern nicht aus Sicherheitsrücksichten oder auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Anordnung getroffen ist.

§ 8.

Auch die Innenbeleuchtung aller dem Publikum zugänglichen Räume von Betrieben der in den §§ 4 und 7 bezeichneten Art ist auf dasjenige unerlässlich notwendige Maß einzuschränken, welches, wenn auch nur zur Not, noch eine zweckmäßige Benützung derselben ermöglicht, oder welches durch Sicherheitsrücksichten erfordert wird. Insbesondere dürfen stets nur die zur Unterbringung der anwesenden Gäste unbedingt notwendigen sowie die zum Betriebe unerlässlichen Räume, bezw. Raumteile, beleuchtet werden.

Desgleichen ist die Beheizung solcher Lokalitäten, falls sie überhaupt notwendig ist, auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

§ 9.

In den zur Beherbergung von Fremden dienenden Wohnräumen in Gasthöfen, Gasthäusern, Pensionen, Sanatorien u. dgl. darf — abgesehen von der Stiegen- und Gangbeleuchtung — in der Regel nur je eine Flamme für einen Wohnraum verwendet werden. Bei elektrischer Beleuchtung dürfen die Beleuchtungskörper in jedem Wohnraum nur mit der im § 7 erwähnten Stromstärke an die bestehende Beleuchtungsanlage angeschlossen werden.

Für die Beleuchtung und Beheizung von Gesellschafts-, Speise- u. dgl. Räume, die sich in solchen Betrieben befinden, wie überhaupt für alle privaten Vereins-, Versammlungs-, Klub- und sonstigen Geselligkeitsräume gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 10.

Auch in sämtlichen, dem Publikum nicht oder nicht allgemein zugänglichen, Kanzlei-, Geschäfts- und Repräsentationsräumen von Betrieben und Anstalten jeder Art gelten bezüglich der Beleuchtung und Beheizung die im § 8 getroffenen Bestimmungen.

§ 11.

Während der außerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden erfolgenden Reinigung der in den §§ 7, 8, 9 und 10 bezeichneten Räumlichkeiten ist deren Beleuchtung, bzw. Beheizung noch weiterhin auf das für diesen Zweck notwendige Mindestmaß zu beschränken.

§ 12.

Auch in Privathaushaltungen ist die Beleuchtung und Beheizung im allgemeinen auf das unerläßliche Mindestmaß einzuschränken. Bei elektrischer Beleuchtung kann das Kreiskommando anordnen, daß zu Beleuchtungszwecken nur soviel Elektrizität bezogen werden dürfe, als dem Anschlusse von Beleuchtungskörpern mit höchstens 60 Watt Stromverbrauch (siehe § 7) für jeden Wohnraum unter Zugrundelegung einer Benützungsdauer bis spätestens 12 Uhr nachts entspricht und daß hiebei mehr als eine bestimmte Anzahl von Wohnräumen nicht in Anrechnung gebracht werden dürfe. Mit dem auf Grund der Zahl der Wohnräume berechneten Stromverbrauch muß auch für die Beleuchtung der Nebenräume (Vorzimmer, Küchen, Bade- und Dienstbotenzimmer, Boden- und Kellerräume u. dgl.) das Auslangen gefunden werden.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 5—13 finden, wenn nicht anders bestimmt wird, auf elektrische Beleuchtung dann keine Anwendung, wenn der hiezu verwendete elektrische Strom ausschließlich durch Wasserkraft erzeugt wird.

§ 14.

Die Beleuchtungsanstalten haben der Behörde auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte über den Verbrauch von Gas und Elektrizität zu erteilen und sie bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu unterstützen.

§ 15.

Die Behörde ist berechtigt, zum Zwecke der Überwachung der in dieser Verordnung enthaltenen, bzw. auf Grund derselben getroffenen Vorschriften in den §§ 4, 6 bis 10 und 12 bezeichneten Räumen jederzeit Besichtigungen vorzunehmen, sowie auch in die diesbezüglichen Geschäftsaufzeichnungen Einblick zu nehmen.

§ 16.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der Behörden verpflichtet.

§ 17.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verfügungen werden von den k. u. k. Kreiskommandos auf Grund der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V.-Bl., bzw. vom 10. Februar 1917, Nr. 23 V.-Bl., mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

44.**Preisrelation für Getreide und Gemüse.**

LV.Nr.29226/18.

Um die Landwirte des M. G. G. Bereiches schon jetzt, während des Anbaues über das Verhältnis zu informieren, in welchem die Preise der Getreide—und Hülsenfrüchtarten, sowie der verschiedenen Gemüsesorten, zu einander stehen werden, und hiedurch die Produktion im Sinne des Bedarfes zu beeinflussen, werden im Nachstehenden diese Preisrelationen verlautbart:

Als Einheit gilt bei der Relation für Getreide und Hülsenfrüchte der Weizenpreis, für Gemüse der Kartoffelpreis pro Oktober—November.

Tabelle I betrifft Preisrelationen der Getreide, Hülsenfrüchte und Gemüsesorten.

Tabelle II enthält Beispiele der Preisbildung bei Getreide, Hülsenfrüchte, Gemüse auf Grund der Relationen.

TABELLE I.
betreffend Relation der Getreide Hülsenfrüchte,
und Gemüsesorten.

Gruppe	Pflanzenart	Prozent- satz	Gruppe	Pflanzenart	Prozent- satz	
G E T R E I D E u n d H Ü L S E N F R Ü C H T E.	Weizen	100	G E M Ü S E.	Kartoffel	100	
	Roggen	87		Majrübe	125	
	Gerste	87		Kohlrübe	125	
	Hafer	95		Steckrübe		
	Hirse	150		Dorschen		
	Buchweizen	130		Wrucken	125	
	Wicke	130		Stoppelrübe		
	Pferdebohne	150		Halmrübe		
	Lupine	90		Wasserrübe	80	
	Erbse	500		Futtermübe	80	
	Peluschke	300		Halbzuckerrübe	80	Von Zuckerfabriken nicht kontrahierte
	Fisolen	600		Zuckerrübe	200	Salatbeete
	Linsen	700		Rote Rübe	150	
			Ober-Kohlrabi	225		
			Karotten	150		
			Rote Speisemöhren	150		
			Gelbe „	100	Grünköpfige	
			Weisse Futtermöhre	175		
			Petersilie	250		
			Sellerie	160	Wirsing Blätterkohl	
			Kohl	150	spätes	
			Kraut			

TABELLE II.

Beispiele der Preisbildung bei Getreide, Hülsenfrüchte,
Gemüse auf Grund der Relationen.

Pflanzenart	Prozentsatz	Beträgt der									
		Weizenpreis Kr. pro 1 q				Kartoffelpreis Kr. pro 1 q					
		60	65	70	75	16	18	20	22	24	
so beträgt der Preis für nebenstehende Bodenprodukte per 1 q in Kr.											
Roggen	87	52.20	56.55	60.90	65.25						
Gerste	87	52.20	56.55	60.90	65.25						
Hafer	95	57.—	61.75	66.50	71.25						
Hirse	150	90.—	97.50	105.—	112.50						
Buchweizen	130	78.—	84.50	91.—	97.50						
Lupine	90	54.—	58.50	63.—	67.50						
Erbse	500	300.—	325.—	350.—	375.—						
Peluschke	300	180.—	195.—	210.—	225.—						
Fisolen	600	360.—	390.—	420.—	450.—						
Linsen	700	420.—	455.—	490.—	525.—						
Mairübe	125					20.—	22.50	25.—	27.50	30.—	
Futterrübe	80					12.80	14.40	16.—	17.60	19.20	
Rote Rübe	200					32.—	36.—	40.—	44.—	48.—	
Karotten	225					36.—	40.50	45.—	49.50	54.—	
Rote Speisemähren	150					24.—	27.—	30.—	33.—	36.—	
Kohl	160					25.60	28.80	32.—	35.20	48.40	
Kraut	150					24.—	27.—	30.—	33.—	36.—	

45.

Allgemeine Verlautbarung Mißbrauch des den Abbrändlern unentgeltlich ausgefolgten Bauholzes.

Nr. 928/18 ferst. Es ist zur Kenntnis des k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin gelangt, und auch durch eingeleitete Untersuchungen festgestellt worden, dass die einzelnen Abbrändler, welche das zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäude, nötige Bauholz unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen aus den Staatsforsten zugewiesen bekommen haben, dasselbe an die Holzhändler weiter verkaufen und auf diese Weise die ganze Aktion des Wiederaufbaues des Landes in einer höchst schädigenden Weise hemmen.

Wenn auch das M. G. G. bemüht ist, das durch die Kriegereignisse stark getroffene Land seinem früheren blühenden Zustande zurückzuführen, sieht es sich trotzdem genötigt, in Anbetracht der oben beschriebenen Vorfälle, die Ausfolgung von Holz aus den Staatsforsten zu beschränken und bemerkt, dass—falls die Fälle des Handelsbetreibens mit dem zum Wiederaufbau bestimmten Holze weiter vorkommen sollten, die Ausfolgung desselben ganz eingestellt werden müsste.

Dies wird der Bevölkerung und den Gemeindeämtern durch Verlautbarung in Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos mit dem Bemerkten verlautbart, dass im allgemeinen, wohlverstandenen Interesse der Gemeinde und des ganzen Landes jeder vor gekommene Fall des Mißbrauches sofort an das Kreiskommando anzuzeigen ist.

46.

Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat Mai 1918.

Nr. 8102/85. Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1916, E. Nr. 24643, bzw. vom 29. März 1917 Nr. 6463/25 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat Mai 1918 die zur Schlachtung zulässige Anzahl der Tiere wie folgt, festgesetzt:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe
	s t ü c k			
1) in der Schlachtstätte in Brzeźnica:	6	4	4	4
2) " " " in Działoszyń:	10	4	12	4
3) " " " in Kłomnice:	6	8	4	4
4) " " " in Giśle:	16	8	12	4
5) " " " in Janów:	10	4	12	4
6) " " " in Kobile Wielkie:	6	4	4	4
7) im Schlachthause in Konięcpol:	16	4	8	4
8) in der Schlachtstätte in Kruszyna:	12	4	8	4
9) im Schlachthause in Noworadomsk:	200	60	40	20
10) in der Schlachtstätte in Ostrowy:	4	8	4	4
11) " " " in Przerab:	4	4	4	4
12) im Schlachthause in Przyrów:	12	8	8	4
13) in der Schlachtstätte in Silniczka Gmde Maluszyn:	6	8	4	4
14) " " " in Sulmierzyce:	8	8	4	4
15) im Schlachthause in Wancerzów:	25	12	4	4
16) in der Schlachtstätte in Wielgomłyny:	4	4	4	4
17) " " " in Żytno	4	8	4	4

47.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Mai 1918.

№ 9091/17.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 1./V. 1918).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	2	20	
„ ohne „	—	—	—	„	2	40	
Lungenbraten	—	—	—	„	2	60	
Kalbfleisch	—	—	—	„	—	—	
Schafffleisch	—	—	—	„	1	50	
Schweinefleisch	—	—	—	„	2	50	
Selchfleisch	—	—	—	„	3	50	
Grün. Speck	—	—	—	„	4	50	
Schmeer	—	—	—	„	4	50	
geräucherter Speck	—	—	—	„	5	50	
Schweineschmalz	—	—	—	„	6	50	
Rindsfett (beschlagnt)	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewöhl. Wurst	—	—	—	„	4	—	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	4	—	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	4	—	
„ gekocht	—	—	—	„	5	—	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	—	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	3	50	
Gänse lebend	—	—	—	„	2	—	
Enten geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Enten lebend	—	—	—	„	2	40	
Hühner geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Hühner lebend.	—	—	—	„	2	40	
Karpfen ab Teich	—	—	—	1 Pfund	2	—	
Hechte „ „	—	—	—	„	2	50	
Seefische	—	—	—	„	—	—	
Hühner Junge	—	—	—	„	—	—	
Häringe ges. St.	—	—	—	„	—	—	
Häringe ges. Pfd.	—	—	—	„	—	—	
Fetthäringe	—	—	—	„	—	—	
Truthühner geschlachtet	—	—	—	„	3	—	
„ lebend	—	—	—	„	2	—	

80 %
mehr am
Markte

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:							
Weizenmehl 80%	100 kg.	93	—	1 Pfund	—	38	} H.
Weizenmehl 96%	"	83	—	"	—	34	
Brotmehl 80%	"	85	—	"	—	35	
Brotmehl 96%	"	76	50	"	—	31	
Kleie	"	45	—	"	—	18	
Brot							
Kleie X							
Getreideabfälle							
Weizenfeinmehl u. Gries 15%							
Weizenbrotmehl 65%							
Gerstenmehl 70%							
Gerstengraupe u. Grütze							
Buchweizen. Hirse							
Buchweizengrütze, Hirsegr.							
IV. Hülsenfrüchte.							
Erbsen geschr.	—	—	—	1 Pfund	—	80	
Erbsen	—	—	—	—	—	90	
Speisebohnen	—	—	—	—	—	80	
Fisolen	—	—	—	—	—	60	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
* Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	—	80	
Magermilch	"	—	—	"	—	40	
Topfen	—	—	—	"	—	80	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	6	50	
Kochbutter	—	—	—	"	5	50	
Käse hart	—	—	—	"	—	—	
Käse weich	—	—	—	"	—	50	
Rahm sauer	—	—	—	"	—	—	
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	20	
" beim Produzenten	—	—	—	"	—	16	

(* Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.)

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kakau	—	—	—	1 Pfund	10	25	
Tee	—	—	—		11	20	
Kaffee gebrannt	—	—	—		10	—	
Zucker nichtraff.	—	—	—	„	1	72	
„ raffiniert i. Brod							
„ „ Würfel	—	—	—	„			
„ „ Staub	—	—	—	„	1	80	
„ „ Krist.	—	—	—	„			
Gelber Zucker	—	—	—	„	1	52	
Salz weiss	—	—	—	„	—	27	
Salz grau	—	—	—	„	—	27	
Zichorie	—	—	—	„	1	90	
Kümmel	—	—	—	„	1	88	
Speiseöl	—	—	—	„	—	60	
Essig	—	—	—	Quart	—	60	
Hefe	—	—	—	1 Pfund	5	—	
Honig	—	—	—	„	6	—	
VII. Gemüse.							
Kartoffeln	100 kg.= 6.1 Pud	—	—	1 Pfund	20	—	
„	—	—	—	—	—	10	
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	25	
Rote Rüben	—	—	—	„	—	25	
Zwiebel	—	—	—	„	—	50	
Knoblauch	—	—	—	„	3	—	
Kren	—	—	—	„	—	40	
Sauerkraut	—	—	—	„	—	60	
Paradeis	—	—	—	—	1	—	
Kraut	—	—	—	—	—	10	
Petersilie	—	—	—	—	—	40	
Gurken	—	—	—	—	—	—	
VIII. Obst.							
Powidel				1 Pfund	—	—	
Schwarzbeeren				„	—	—	
Pflaumen				„	—	—	
Pflaumen (gedörrt)				„	1	—	
Birnen am Markte				„	—	—	
Äpfel				„	1	—	
				„	—	—	
IX. Getränke.							
Wein				1 Liter	3	—	
Bier	1 Liter	—	—	„	1	40	
Rum	„	—	—	„	10	—	
Sodawasser	—	—	—	—	—	22	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Ge-wichts-einheit	K.	h.	Ge-wichts-einheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.							
Schlachtvieh	von 160-200 kg	K 2.50	pro kg				
Lebendgewicht	" 200-300 "	" 3.—	"				
	" 300-350 "	" 3.50	"				
	" 350-500 "	" 4.50	"				
	über 500 "	" 5.—	"				
Schweine	von 50-75 "	K 4.—	"				
Lebendgewicht	" 75-100 "	" 5.—	"				
	" 100-160 "	" 8.—	"				
	aufwärts 160 "	" 9.—	"				
XI. Futtermittel.							
Heu (lose)	1 Pud	—	—	1 Pud	1	92	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	2	24	
Stroh (lose) 1 q. 6 k.	"	—	—	"	—	60	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Kleie ab Mühle	—	—	—	—	7	50	
Klee (lose)	—	—	—	1 Pud	2	41	
Klee (gepr.)	—	—	—	"	2	72	
XII. Beheizungs-, Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz weich m ³	—	—	—	1 m ³	16	—	
Steinkohle 1 q. 9 k. 60 h.	—	—	—	1 Pud	1	60	
Koks	—	—	—	"	—	—	
Petroleum	1 Pud	15	85	1 Pf.	—	48**	
Brennspiritus	—	—	—	1 liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	10	
Parafin Zündhölz. 200 St.	—	—	—	"	—	16	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	"	—	—	
Parafinkerzen	—	—	—	1 kg.	7	50	
Kriegsseife	—	—	—	1 Pfd.	2	—	
Knseisife	—	—	—	"	8	80	
Krisertlaoda	—	—	—	"	—	40	
Amoniaksoda	—	—	—	"	—	80	

**) Petroleum Preise in den Gemeinden:

1) Brudzice, Dmenin, Dobryszyce, Gidle, Gosławice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 50 h.

2) Brzeźnica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 51 h.

3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pąjęczno, Przerąb, Przyrów, Wancerzów, Wielgomłynny 52 h

4) Działoszyn, Kielczyglów, Koniecpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rząśnia, Siemkowiec 53 h.

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Jene Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden streng bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjunktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfs bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Eugen Dąbrowiecki m. p.

Generalmajor

Aviso.

№ 3141/6.

Dem hierortigen Realitätenbesitzer Hipolit Sztabiński wurde am 20 März 1918 auf der Bahnstation in Częstochowa eine Portefeuille samt dem Waffenpasse № 45 und der Jagdkarte № 40 ausgestellt am 2. Jänner 1918 zu Exh. № 3145 durch das k. u. k. Kreiskommando in Noworadomsk, gültig für das Jahr 1918, von einem bis jetzt nicht festgestellten Täter gestohlen.

Die oberwähnten Dokumente werden hiemit als ungültig erklärt und sind im Vorfindungsfalle dem k. u. k. Kreiskommando, Politische Abteilung, in Noworadomsk vorzulegen.